



# Schutzkonzept

## COVID-19: Schul- und Mehrzweckanlage im Besitz der Gemeinde Bünzen

### 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Schul- und Mehrzweckanlage im Besitz der Gemeinde Bünzen. Dies betreffen die folgenden Anlagen:

- Schulanlage mit Mehrzweckhalle und Aussenanlagen

### 2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### 3. Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Anlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart / Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic oder den entsprechenden Verbänden veröffentlicht.

#### **4. Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Schulanlage mit Mehrzweckhalle und Aussenanlagen der Gemeinde Bünzen muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Die Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) sind durch die Gemeinde zu prüfen und zu genehmigen. Erst dann dürfen die Anlagen benützt werden.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

... detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte muss zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

Die Gemeindebehörden werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlagen per sofort entzogen.

#### **5. Eingeschränkte Benutzung durch Individual-Sportlerinnen und -Sportler**

##### 2G-Zertifikatspflicht

Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.

Es kann aber auch auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.

##### Maskenpflicht

Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).

Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

## 6. Regeln zur Benutzung

### 6.1 Trainingsteilnahme

Teilnehmen an den Trainings dürfen nur gesunde Personen. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.

Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewähren.

### 6.2 Organisation des Zutritts zu Anlage und des Austritts aus der Anlage

- **BAG-Plakat anbringen:** Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen (Download: Homepage BAG).

### 6.3 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume, Duschen und Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

### 6.4 Reinigung der benutzten Halle, Geräte, Türgriffe, etc.

Die Reinigung aller Anlagen erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren und die Toiletten täglich zu reinigen. Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Für Geräte, die im Vereinsbesitz sind, gilt das Schutzkonzept des Vereins.

Bei den Halleneingängen sind zusätzliche Desinfektionsspender durch den Hauswart anzubringen.

### 6.6 Gesperrte Geräte/Anlagenelemente

Geräte und Anlagenelemente, die aus verschiedenen Gründen nicht benutzt werden dürfen, sind entsprechend abzusperren und dürfen von den Trainingsgruppen nicht verwendet werden.

Bünzen, 22. Dezember 2021

**GEMEINDERAT BÜNZEN**  
Die Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

